



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

15.05.2025

Mein Aktenzeichen 1021-
0002#2025/0027-0701
725.0005

Ihr Schreiben vom 17.04.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131/16-
06131/16-

Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz;

Auskunftsersuchen zu landesweiten Regelungen oder Verwaltungshinweisen zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren – irakische Staatsangehörige

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 17.04.2025 beantragten Sie nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz Informationszugang zu landesweiten Regelungen oder Verwaltungshinweisen zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren – irakische Staatsangehörige.

Die Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren basiert auf dem sogenannten 4-Stufen-Modell, welches das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36/19 – festgelegt hat. Hierzu hat das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz den Einbürgerungsbehörden in Ergänzung zu den von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Stand: 20.06.2019) weitere Hinweise gegeben. Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung durch die Einbürgerungsbehörden zu bewerten.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sie erhalten als Anlage zwei Dokumente zu Ihrem Antrag. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- 22.06. 2021: Rundschreiben 2021.03 Einbürgerung in den deutschen Staatsverband; Prüfung von Identität und Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber
- Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren, Stand 20.06.2019

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Gibt es ein landesweites Vorgehen hinsichtlich der Akzeptanz irakischer Reisedokumente bei Einbürgerungsverfahren?

- Nein. Die Identitätsklärung richtet sich nach dem 4-Stufen-Modell.

2. Wird die Vorlage eines irakischen biometrischen Personalausweises (eID) grundsätzlich als ausreichend für die Identitätsklärung angesehen?

- Die Identitätsklärung richtet sich nach dem 4-Stufen-Modell. Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung durch die Einbürgerungsbehörden zu bewerten.

3. Bestehen besondere landesinterne Regelungen oder Verwaltungshinweise zur Dauer und Notwendigkeit einer BKA-Prüfung irakischer Dokumente?

- Nein.

4. Gibt es Abstimmungen mit anderen Bundesländern oder Vorgaben auf Bundesebene (z. B. durch die Innenministerkonferenz oder das BMI), die von den rheinland-pfälzischen Behörden zu beachten sind?

- Siehe Einleitung.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Einbürgerungsbehörden der
Kreise und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Nachrichtlich:
Verwaltungsgerichte und OVG RP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

22. Juni 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1021- 0001#2020/0016-0701 725.0008			06131/16- 06131/16-

Rundschreiben 2021.03

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband;

Prüfung von Identität und Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 4. August 2019 (BGBl. S. 1124), in Kraft getreten zum 09.08.2019, wurde die Voraussetzung einer geklärten Identität und Staatsangehörigkeit in die einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen des StAG aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27/10) zu § 10 StAG war bereits zwingend vorgegeben, dass die Identität der einzubürgernden Person geklärt sein muss und feststeht. „Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung

1

verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stellt daher nicht nur einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar“.

Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung kodifiziert; eine Änderung der Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgte dadurch nicht.

Mit Urteil vom 23.09.2020 - Az.: 1 C 36.19 – hat das BVerwG die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Stand: 20.06.2019) bestätigt und konkrete Prüfungsstufen benannt. Durch eine abgestufte Zulassung der Nachweisarten und eine umfassende Tatsachenwürdigung kann danach Missbrauchsgefahren effektiv begegnet werden. Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist zulässig, wenn es der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis ihrer / seiner Identität zu führen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Vorgaben werden in Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen folgende Hinweise gegeben.

Der Einbürgerungsbehörde obliegt bei der Klärung der Identität eine Hinweis- und Anstoßpflicht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 25 VwVfG). Der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber obliegt eine umfassende Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG, Dabei reicht die Mitwirkungspflicht zur Beibringung der erforderlichen Beweismittel bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Zumutbarkeit. Das bedeutet auch, dass die antragstellende Person gehalten ist, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu erfüllen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2.12.2019 - 3 L 94/19, Bay VGH, Beschl. v. 21.11.2018 - 5 ZB 17.1837)

Allerdings können nicht solche Handlungen verlangt werden, die von vornherein erkennbar oder nach den bisherigen Erfahrungen aussichtslos sind (BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 - 1 B 5/14).

Dokumente des Herkunftsstaates zur Identität, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder eines ausländerrechtlichen Verfahrens vorgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unterlagen die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reiseausweisen oder elektronischen Aufenthaltstiteln vorgelegt wurden. Zum hierzu notwendigen Austausch zwischen Ausländer- und Einbürgerungsbehörde wird auf das Rundschreiben vom 13.12.2012 hingewiesen (siehe Anlage).

Der Besitz eines Genfer Reiseausweises oder eines Reiseausweises für Ausländer belegt alleine noch nicht die Identität. Dies gilt auch, wenn kein Vermerk hinsichtlich eines fehlenden Nachweises der Personendaten im Ausweis eingetragen ist.

Ein im deutschen Rechtskreis beweiskräftiger Personenstandseintrag hat keine generelle Bindungswirkung. Beurkundungen nach deutschem Personenstandsrecht sind aber auch im Einbürgerungsverfahren von Bedeutung. Dies gilt insbesondere bei im Inland geborenen Kindern. Hier hat das staatliche Klärungsinteresse ein geringeres Gewicht als bei der Einbürgerung von Erwachsenen und ihren im Ausland geborenen Kindern, die im Ausland regelmäßig mit bestimmter Identität registriert sind und eine für die Einbürgerung relevante Vorgeschichte haben könnten.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgend genannten Beweismittel der jeweiligen Prüfstufen in sich stimmig sein müssen. Es ist daher im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung zu überprüfen, ob die vorgelegten Beweismittel im Einklang mit den gemachten Angaben und den vorliegenden Erkenntnissen zur Person und dem übrigen und bisherigen Vorbringen stehen.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob im Verlauf der Einreise und des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet immer gleiche Angaben zu den Identitätsmerkmalen gemacht wurden oder ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln geben. Im Rahmen dieser Überprüfung kann eine Einsicht in die Ausländerakte und bei ehemaligen Asylsuchenden das Anhörungsprotokoll der Asyl-Akte hilfreich sein.

Prüfstufe 1:

Mit einem Nationalpass, einem Passersatz oder einem anderen amtlichen Identitätsdokument des Herkunftsstaates mit Lichtbild ist die Identität geklärt, es sei denn es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des Dokumentes. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokumentes ist dabei nicht von Bedeutung.

Ist die antragstellende Person

- nicht im Besitz eines anerkennungsfähigen amtlichen Identitätsdokuments und
- ist die Identität nicht in einem anderen Verfahren hinreichend geklärt,
- ist zu prüfen, ob die Beschaffung eines entsprechenden Dokumentes aus dem Herkunftsstaat möglich und zumutbar ist.

Von einer hinreichenden Klärung in einem anderen Verfahren ist bei in Deutschland geborenen Personen regelmäßig dann auszugehen, wenn die Identität der Eltern (im einbürgerungsrechtlichen Sinne) zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung des Kindes geklärt war. War die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht geklärt, gilt dies ebenso, sofern eine Klärung nach der Geburt erfolgt ist und sich gegenüber der Geburtsbeurkundung des Standesamtes keine Abweichungen ergeben haben.

Das Fehlen eines Randvermerks auf der Geburtsurkunde in Sinne von § 35 PStV lässt jedoch nicht den grundsätzlichen Schluss zu, dass die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geklärt war.

Von einer grundsätzlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Identitätsdokumentes aus dem Herkunftsstaat ist bei Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und im Besitz eines Genfer Reiseausweises sind, nicht auszugehen. Allerdings sind die bei diesem Personenkreis typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten zu beachten und die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen bei der Beweisführung und bei der Mitwirkungspflicht zu prüfen.

Prüfstufe 2:

Ist die Beschaffung eines amtlichen Identitätsdokumentes des Herkunftsstaates objektiv nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, können andere geeignete Urkunden oder Dokumente als Identitätsnachweis dienen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist. Es ist nicht maßgeblich, ob das Dokument mit einem Lichtbild versehen ist. Aber je höher die Sicherheitsmerkmale des Dokuments sind, desto höher ist auch der Beweiswert.

Amtliche Dokumente mit einem Lichtbild sind beispielsweise Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass. Amtliche Urkunden ohne Lichtbild sind z.B. Geburts- oder Heiratsurkunden. Eine sonstige amtliche Urkunde kann auch ein von den Behörden eines nicht mehr existenten Staates ausgestelltes Dokument sein, wenn an dessen Echtheit oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben keine begründeten Zweifel bestehen.

Es ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer Echtheitsüberprüfung unterzogen werden müssen. Dies ist bei mehrsprachigen Urkunden, Urkunden mit Apostille oder Legalisation regelmäßig nicht der Fall (vgl. Nr. 2.10.5 der Verfahrensregelungen RP).

Prüfstufe 3:

Besitzt die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber keine (anererkennungsfähigen) amtlichen Dokumente und ist eine Beschaffung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so können sonstige Beweismittel nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zum Nachweis der Identität herangezogen werden.

Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen - wie zum Beispiel Taufbescheinigungen, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen - sowie der Zeugenbeweis.

Als Zeugenbeweis kommt die Vernehmung beispielsweise von Personen in Betracht, die mit der antragstellenden Person verwandt sind und deren eigene Identität geklärt

ist. Zur eidlichen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist § 65 Abs. 3 VwVfG zu beachten. An die Geeignetheit des Zeugenbeweises sind hohe Ansprüche zu stellen. Der Grad der Verwandtschaft muss in objektiv nachvollziehbarer Weise belegt sein und die Identität der Zeugin / des Zeugen nachweislich feststehen.

Die einzubürgernde Person und die Zeugin bzw. der Zeuge sind getrennt voneinander zu befragen. Die zu Befragenden sind zuvor auf § 42 StAG hinzuweisen. Die Aussagen sind zu protokollieren. Sollten die jeweiligen Darlegungen nicht schlüssig oder glaubhaft sein oder von den bisherigen Angaben der antragstellenden Person abweichen, ist der Zeugenbeweis für die Identitätsklärung nicht geeignet.

Auch bei Vorlage einer ordnungsgemäß abgegebenen Versicherung an Eides ist grundsätzlich eine Befragung erforderlich.

Prüfstufe 4:

Ist der antragstellenden Person ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG unmöglich oder unzumutbar, so kann die Identität möglicherweise allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein. Erforderlich ist dazu, dass die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.

Das BVerwG führt dazu aus: „Für die Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO) ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen.“

Zur Orientierung, was unter einem Ausnahmefall in diesem Sinne zu verstehen ist, dient die der Entscheidung des BVerwG vom 20.09.2020 zu Grunde liegende Fallgestaltung.

Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist bei einer Identitätsklärung auf dieser Prüfstufe, die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** zu **beteiligen**. Hierbei

sind der Sachverhalt und die Gründe für die Überzeugungsbildung ausführlich darzulegen.

Klärung der Staatsangehörigkeit im Rahmen der sog. Statusprüfung

Eine geklärte Staatsangehörigkeit ist einer geklärten Identität immanent; sie ist eines der Merkmale einer geklärten Identität. Daneben ist sie Teil der erforderlichen Statusprüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (vgl. BVerwGE a.a.O.)

In der amtlichen Begründung zum 3. StAÄndG wird zu dem Erfordernis der Statusprüfung ausgeführt: „Nur, wenn hinreichend geklärt ist, ob und welche Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann durch die Einbürgerungsbehörde beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder aber unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist bzw. welche ausländische Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor der Einbürgerung aufzugeben ist (vgl. Drucksache 19/11083).

Es besteht also neben der Klärung von Identitätsmerkmalen ein Klärungserfordernis soweit dies zur Prüfung und Entscheidung über die Einbürgerungsvoraussetzung der Vermeidung von Mehrstaatigkeit notwendig ist.

Besondere Bedeutung hat dies für die Entscheidung in Verfahren, in denen ein genereller oder ein individueller Ausnahmefall nach § 12 StAG vorliegt und die Identität nicht im Sinne der Prüfstufe 1 nachgewiesen ist.

Hier ist zu prüfen, ob dennoch das Identitätsmerkmal Staatsangehörigkeit soweit geklärt ist, dass eine Entscheidung über eine Anwendung von § 12 StAG möglich ist. Dies gilt bei einer Ermessensentscheidung nach § 8 StAG entsprechend.

Eine darüberhinausgehende Forderung nach einer Nachweisführung kann unverhältnismäßig sein. Beispielsweise wäre es bei einer ungeklärten Staatsangehörigkeit unverhältnismäßig von der betreffenden Person weitere Ermittlungen hinsichtlich ihrer ungeklärten Staatsangehörigkeit zu verlangen, sofern

nach einer Klärung die Aufgabe dieser Staatsangehörigkeit unzumutbar wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07).

Für Einbürgerungen, die unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit vorzunehmen sind (auch bei vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit) bedeuten die Anforderungen der Statusprüfung: Eine Klärung der Staatsangehörigkeit ist soweit erforderlich, dass die Durchführung eines Verfahrens zur Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit möglich bzw. ein automatischer Verlust dieser Staatsangehörigkeit gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

I. Feststehende Identität als zwingende Einbürgerungsvoraussetzung

Zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers **geklärt ist und feststeht**. Die Identitätsprüfung wird im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27/10, juris Rn. 11). Gleiches gilt für eine Einbürgerung im Ermessenswege nach §§ 8 und 9 StAG (vgl. VG Köln vom 8.12.2014, 10 K 4089/13, juris Rn. 52; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; VG Stuttgart vom 14.2.2016, 11 K 5514/16, juris Rn. 19).

II. Notwendigkeit einer Identitätsklärung

Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, **kann** nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen **mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden**, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 12).

Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 StAG wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits **Identitätsmerkmale** wie Name, Vorname und Geburtsdatum **deklaratorisch beurkundet** und andererseits wird die **Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert**. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich.

Eine Überprüfung der Frage, **unter welchen Personalien** ein Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein **erhebliches staatliches Interesse** daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 13).

III. Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Der **Bescheid des BAMF** im Asylverfahren entfaltet nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung ausgehen müssen, nicht hingegen in Bezug auf die Personalien (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 19). Gleiches gilt für die **Aufenthaltserlaubnis**, die nur Tatbestandswirkung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts entfaltet (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 20). Im Übrigen wird bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nicht in allen Fällen die Identität geklärt, auch nicht bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 1a und Absatz 3 AufenthG.

Ebenso wenig besitzt der **Reiseausweis für Flüchtlinge** nach Art. 28 Abs. 1 GK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den (widerlegbaren) Nachweis erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist (vgl. Urteil BVerwG vom 17. März 2004, 1 C 1.03, S. 212). Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden (BVerwG vom 17. März 2004 a.a.O. S. 216 f., BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o. juris, Rn. 21). Aber **auch das Nichtvorhandensein eines Vermerks**, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, lässt **nicht** den Schluss auf eine **unzweifelhaft geklärte Identität** des Inhabers zu, da die Aufnahme des Vermerks in das Ermessen der Behörde gestellt ist (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 50; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22; VG Ansbach vom 17.4.2013, 5 C 13.974, juris Rn. 13). Insofern ist auch bei fehlendem Vermerk im Reiseausweis für Flüchtlinge die Identität des Einbürgerungsbewerbers klärungsbedürftig.

Gleiches gilt für den **Reiseausweis für Ausländer** nach § 5 Absatz 1 AufenthV (OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2015 – 19 A 2132/12 -, juris 44ff; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; für das Personenstandsverfahren: BGH vom 17.5.2017, XII ZB 126/15, 2. Leitsatz).

Zur Bindungswirkung von **Personenstandsurkunden** im Einbürgerungsverfahren gibt es bislang keine ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Einbürgerungsbehörde muss eine eigene Identitätsprüfung durchführen. Zudem ist mit einem für den deutschen Rechtskreis beweiskräftigen Personenstandseintrag nicht die Feststellung verbunden, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist bzw. welche Herkunftsidentität er hat.

IV. Beweismaßstab und -mittel

Die Einbürgerungsbehörde hat zu prüfen, **unter welchen Personalien** (wie Vorname, Familien- bzw. Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort) der Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist. Darüber hinaus ist auch die **Staatsangehörigkeit** zu prüfen.¹

Die Einbürgerungsbehörde darf sich **grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben** des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person **begnügen**, sondern muss regelmäßig die **Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen** (vgl. BVerwG, a.a.o., juris. Rn. 22). Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten von anerkannten Flüchtlingen eine Beweiserleichterung gebieten kann (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 22).

Begründete **Zweifel** an der Identität einer Person bestehen, wenn **geeignete Dokumente** zum Nachweis der Identität **fehlen** oder wenn **gefälschte Urkunden vorgelegt** werden (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 22). Darüber hinaus können auch sonstige Zweifel an der Identität bestehen, etwa wenn die Person in der Vergangenheit unter verschiedenen Identitäten aufgetreten ist oder das vorgelegte Dokument keinen Beweiswert hat, weil die Ausstellungsbehörde unzuverlässig ist.

Allein der Umstand, dass der Name einer Person möglicherweise aufgrund von Übersetzungsproblemen unterschiedlich geschrieben oder eine abweichende Zuordnung von Vor-

¹ Zwar ist die Staatsangehörigkeit formell kein Personenstandsdatum der Identität, vgl. BVerwG vom 1.9.2011, Juris Rn. 12; § 15 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3, § 30 Abs. 3 Nr. 2 und § 30a Abs. 1 Nr. 2 AsylG; § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, jedoch gelten für sie grundsätzlich die gleichen Nachweiserfordernisse wie für die Identitätsklärung.

und Familiennamen vorgenommen wird, begründet grundsätzlich noch keine Zweifel an der Identität als solcher, erfordert aber eine Prüfung zur Feststellung der genauen Personalien.

Legt der Einbürgerungsbewerber einen **nationalen Pass** oder ein anderes **Identitätsdokument mit Lichtbild**, insbesondere eine Identitätskarte, vor und bestehen keine Zweifel an der Identität, ist eine weitergehende Identitätsklärung nicht erforderlich.

Kann der Einbürgerungsbewerber die oben genannten Nachweise nicht beschaffen, so kann die Identität ggf. auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, **zuvorderst mit geeigneten öffentlichen Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten**, wie gegebenenfalls einen Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete andere **Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale** zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 55414/16, juris Rn. 20). Ein Dokument ohne biometrische Merkmale hat aber einen geringeren Beweiswert. Der bloße Besitz eines solches Dokumentes lässt alleine noch keinen Schluss darauf zu, dass der Einbürgerungsbewerber auch diejenige Person ist, auf die sich das Dokument bezieht. Ebenso haben nichtöffentliche Dokumente einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer **Echtheitsüberprüfung** unterzogen werden müssen und/oder ob eine **Legalisation** der ausländischen öffentlichen Urkunde durch die deutsche Auslandsvertretung im Errichtungsstaat („Herkunftsland“) oder eine **Apostille** erforderlich ist bzw. ob ein Urkundenüberprüfungsverfahren durchgeführt werden soll (s. Verweis auf die Internetseite des AA unter VII.).

Um eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken, ist ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF hilfreich. Insbesondere kann die Niederschrift über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich ist.

V. Mitwirkungspflichten

Der Einbürgerungsbewerber hat nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG eine **Mitwirkungspflicht** bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können. Auf diese Mitwirkungspflicht ist der Einbürgerungsbewerber hinzuweisen.

Der Einbürgerungsbewerber, der **nicht Flüchtling** ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten an die Heimatbehörden zu wenden.

Anerkannten **GFK-Flüchtlingen/Asylberechtigten** ist es **grundsätzlich möglich und zumutbar**,

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden,
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen,

um geeignete Nachweise beschaffen zu können (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 61; VG München vom 10.12.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 16; Bay VGH vom 13.11.2014, 5 ZB 14.1356, juris Rn. 7; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25; vgl. auch BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, wonach im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugemutet werden kann, sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei einer Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zu bemühen).

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, **stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates**, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt².

² Das nationale Recht sieht in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor. Abgesehen davon, dass dies bei Veranlassung durch staatliche Behörden nicht freiwillig erfolgt, werden die Verlustregelungen des AsylG durch EU-Recht überlagert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU (Asyl-

Sind stichhaltige Gründe **weder ersichtlich noch vorgetragen**, dass die Mitwirkung für den Einbürgerungsbewerber **nicht zumutbar** ist, weil er etwa sich oder Dritte in Gefahr bringen würde, hat sich der Einbürgerungsbewerber **um die Beschaffung der Dokumente zu bemühen**. Ihn trifft dafür eine entsprechende **Darlegungslast** (vgl. BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 25; OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25).

VI. Behördliche Mitwirkung/Unterstützung

Im Einzelfall kann die Einbürgerungsbehörde ggf. unterstützend tätig werden, wenn der Einbürgerungsbewerber alles Erforderliche getan hat, in dem sie sich mit Zustimmung des Einbürgerungsbewerbers beispielsweise an die zuständige Auslandsvertretung wendet. Die Beweislast und Verantwortlichkeit verbleiben aber - ungeachtet behördlicher Unterstützungsleistungen - beim Antragsteller.

VII. Beweiserleichterungen und andere Beweismittel

Das Wohlwollensgebot nach Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention rechtfertigt keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis, sondern lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung (OVG NRW vom 15.9.2016, 19 A 286/13, juris Rn. 32; s. a. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 15 und Bay VGH vom 16.7.2013, 5 C 13.974).

Führt auch die zumutbare Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers nicht zu einem Nachweis der Identität, so kommen auch andere **Beweismittel nach § 26 Abs. 1 VwVfG** in Betracht, insbesondere **nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden** und der **Zeugenbeweis**, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG). Sofern die Vernehmung eines Zeugen in Betracht kommt, ist diese getrennt vom Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber zu führen.

verfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten nur in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Schutzberechtigung vorsehen, nämlich im Falle eines eindeutigen Verzichts auf die Anerkennung sowie bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats. Entgegen der Regelungen des § 72 Absatz 1 AsylG führt damit die Erneuerung des Nationalpasses und der hierzu vorgenommene Besuch der Botschaft des Heimatstaates nicht zum automatischen Erlöschen der Schutzberechtigung. Jedoch können in diesen Fällen (ähnlich wie bei Heimatreisen) die Voraussetzungen eines Widerrufs der Schutzberechtigung gegeben sein, was im Einzelfall vom BAMF zu prüfen ist. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist ein entsprechendes Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG einzuleiten.

Eine **eidesstattliche Versicherung** ist allein **kein ausreichender Nachweis** für die Identität, und ist im Staatsangehörigkeitsrecht als Beweismittel auch nicht vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 1 VwVfG).

Im Fall von Beweiserleichterungen ist der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich **persönlich zu befragen**. Dabei ist zu ermitteln, ob die bis dahin gemachten Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit stimmig sind. Die Befragungen sollten möglichst als **Protokoll** erfasst werden, um mögliche Unklarheiten oder Widersprüche aufdecken zu können.

Dabei ist auch hier (wie unter IV.) ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF vorzusehen. Insbesondere kann die **Niederschrift** über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich sind.

Um zu verifizieren, ob tatsächlich Schwierigkeiten bestehen können, geeignete Dokumente zur Klärung der Identität und/oder Staatsangehörigkeit zu beschaffen, ist beabsichtigt, für Staaten, in denen die Beschaffung von Dokumenten grundsätzlich problematisch ist, jeweils ein **Ländermerkblatt** zu erstellen, das u. a. Hinweise für die Anerkennungsfähigkeit der Dokumente sowie entsprechende Muster bzw. Verweise auf DOKIS enthält. Weitere Informationen können den Hinweisen zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses des OLG Köln oder anderen Landesjustizverwaltungen entnommen werden

[http://www.olg-](http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php)

[koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php)

sowie den Hinweisen zu ausländischen öffentlichen Urkunden zur Verwendung in Deutschland auf der Internetseite des AA

[https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr)

[sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr)

Weitere Hinweise können auch den Dokumenteninformationssystemen DOKIS des Bayerischen Landeskriminalamts und ISU-Online des Bundesverwaltungsamtes entnommen werden. Zudem kann auch auf die Datenbanken PRADO, EDISON und IFADO der EU zurückgegriffen werden. In Betracht kommt auch der Einsatz von speziellen Dokumentenprüfgeräten, z. B. der Bundesdruckerei (Visotec-Passprüfgerät) oder der Firma Desko, Bayreuth.

VIII. Beweislast

Dem **Einbürgerungsbewerber** obliegt die **materielle Beweislast** für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25; OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58).

Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, wird dies im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25).

Der Einbürgerungsbewerber trägt - selbst dann, wenn die Beschaffung erforderlicher Identitätsnachweise aufgrund der Situation im Herkunftsstaat unmöglich oder unzumutbar ist - die Beweislast für den Nachweis seiner Identität (OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58; OVG NRW vom 21.09.2018, 19 E 729/17, juris Rn. 3).

Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen **Einzelfall** und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Kommt die Einbürgerungsbehörde in einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Beweismittel und/oder Indizien **nicht zu der Gewissheit**, dass der Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, ist die Einbürgerung **abzulehnen**.

Anlage

Rechtsprechungsübersicht zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren